

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 22/2010

20. Jahrgang

01. Oktober 2010

Inhaltsverzeichnis

- 79** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Stadt Mettmann
(Vergnügungssteuersatzung vom 28.09.2010)

- 80** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Satzung zur Änderung Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann vom 02.12.1987
(25. Änderung vom 28.09.2010)

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Satzung

über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Mettmann (Vergnügungssteuersatzung vom 28.09.2010)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1– 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 28.09.2010 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Mettmann veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
3. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;

3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 8 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 3 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist

1. in den Fällen des § 1 Nrn. 1 und 2 der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter);
2. in den Fällen des § 1 Nr. 3 der Halter der Apparate (Aufsteller).

II. Besteuerung

§ 4 Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 €. Endet die Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede angefangene Stunde um 25 v. H. der in Absatz 2 genannten Sätze. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (4) Die Stadt Mettmann kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 5 Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer ab 01.01.2011 6 v.H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Mettmann spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats abzugeben.

(3) Die Stadt Mettmann kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer wird für das Halten von Spiel-, Musik-, und Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten erhoben. Die Steuer bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (so genannter Kasseneinhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne und sonstiger Geldrückgaben.

Der Kasseneinhalt errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), aus durch Hand eingestellte Kreditbeträge und Sonderspiele, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmungen (§ 1 Nr. 3 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v. H. des Einspielergebnisses	
	bis zum 31.12.2010 jedoch höchstens	138,00 €
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit		30,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 3 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	5 v. H. des Einspielergebnisses	
	bis zum 31.12.2010 jedoch höchstens	45,00 €
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit		22,50 €

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 3 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 250,00 €

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate sowie den Tausch eines Apparates durch einen gleichartigen Apparat an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist ab 01.01.2011 die jeweilige Gerätenummer anzugeben und die Zertifizierung des Apparates anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

§ 6 a**Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten**

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 138,00 Euro
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 45,00 Euro
 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 30,00 Euro
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 22,50 Euro
- (3) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 250,00 Euro.

III. Gemeinsame Bestimmungen**§ 7 Anmeldung und Sicherheitsleistung**

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 und 2 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Mettmann schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Die Stadt Mettmann ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 8 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Steuer nach §§ 6 und 6 a mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 3 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Stadt Mettmann ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für das Kalenderjahr im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

(2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 6 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Mettmann eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

(4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(5) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

§ 10 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Steuerschätzung

Soweit die Stadt Mettmann die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Stadt Mettmann ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

(2) Ab 01.01.2011 ist der Steuerschuldner (§ 3 Ziffer 2) verpflichtet, nach erfolgter Betriebs-, Fahndungs- oder sonstiger Prüfung den entsprechenden Auszug aus dem Prüfungsbericht mit einer korrigierten Anmeldung nach § 9 Abs. 3 und 5 der Stadt Mettmann vorzulegen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 – in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
2. § 6 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates und des Apparatetausches sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
3. § 7 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von Steuer erhöhenden Änderungen
4. § 9 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
5. § 9 Abs. 5: Einreichung der Zählwerkausdrucke
6. § 12 Abs. 2: Vorlage von Prüfungsberichten und korrigierte Anmeldung (ab 01.01.2011)

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 28.09.2010 unter dem Tagesordnungspunkt 10 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 29.09.2010

Der Bürgermeister

Bernd Günther

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Satzung zur Änderung Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann vom 02.12.1987
(25. Änderung vom 28.08.2010)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708.), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 28.09.2010 folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstäbe, Gebühren- und Beitragssätze

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 9a).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 9b). Den Anteil für die Entwässerung der Straßen, Wege und Plätze trägt die Stadt bzw. der jeweilige Träger der Straßenbaulast.
- (4) Die Gebühr für Schmutzwasser (§ 9a) und Niederschlagswasser (§ 9b), für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm, das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben, die Kleininleiterabgabe sowie der Kanalanschlussbeitrag (§ 1), ergeben sich aus dem Beitrags- und Gebührenverzeichnis zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (Anlage 1).

§ 2

§§ 9a und 9b werden wie folgt eingefügt:

§ 9 a Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge des vorletzten Kalenderjahres und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 9a Abs. 3), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 9a Abs. 4). Fallen der jährliche Ablesezeitraum und das Kalenderjahr auseinander (z. B. durch Änderung der Ablesetermine), so gilt die festgestellte Verbrauchsmenge der letzten jährlichen Ableseperiode.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wassermesser nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (4) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis 15 m³ jährlich (Bagatellgrenze) ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen.
- (5) Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird für die ersten drei Erhebungszeiträume die zugrunde zu legende Wassermenge nach der Wasserabnahme der ersten drei Monate geschätzt, sofern sie nicht gemessen worden ist.
- (6) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Regenwasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluss), ermäßigt sich die Gebühr entsprechend. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.
- (7) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 30.6. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

§ 9 b Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder versiegelten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Flächenermittlung kann sich aus amtlichen Katasterunterlagen ergeben und/oder im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen ergänzt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder versiegelte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

Wird die Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 9b Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

- (4) Hinsichtlich der Versiegelung von bebauten bzw. überbauten und/oder versiegelten Flächen werden folgende Flächenarten unterschieden:
- | | | |
|----|--------------------------|--|
| a) | vollversiegelte Flächen, | z.B. Dachflächen (mit Ausnahme begrünter Dächer), Asphalt, Beton, Pflaster, Betonsteinplatten, Fliesen, Metall, Balkone |
| b) | teilversiegelte Flächen, | z.B. Rasengittersteine, Ökopflaster (Porenpflaster, Fugenpflaster mit Fugen > 2 cm), Schotterrasen, Schotter-, Kies- und Splittdecken, begrünte Dachflächen mit einer Substratstärke von mindestens 8 cm |
| c) | unversiegelte Flächen, | z.B. Rasenflächen, Beetflächen |

- (5) Die vollversiegelten und abflusswirksamen Flächen leiten das Regenwasser unmittelbar und mit den entsprechenden Niederschlagsmengen in die Kanalisation ab. Bei den teilversiegelten und abflusswirksamen Flächen ist davon auszugehen, dass das Regenwasser nicht vollständig der Kanalisation zugeleitet wird, sondern eine Teilversickerung in den Untergrund stattfindet. Unversiegelte Flächen versickern das Regenwasser vollständig. Teilversiegelte abflusswirksame Flächen werden bei der Gebührenermittlung und -erhebung mit einem Anteil von 50% berücksichtigt. Für unversiegelte Flächen werden keine Gebühren erhoben.
- (6) Abflusswirksame Flächen, die an eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 3 m³ mit Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, werden bei der Gebührenermittlung und -erhebung mit einem Anteil von 50 % berücksichtigt, wenn das aufgefangene und zwischengespeicherte Oberflächenwasser einer Brauchwassernutzung zugeführt wird. Dient das aufgefangene und zwischengespeicherte Oberflächenwasser der Gartenbewässerung, so werden die angeschlossenen Flächen bei der Gebührenermittlung und -erhebung mit einem Anteil von 75 % berücksichtigt. Sind je m³ Zisternenvolumen mehr als 33 m² versiegelte, abflusswirksame Fläche angeschlossen, so wird der übersteigende Flächenanteil unabgemindert berücksichtigt (Mindestvorhaltevolumen: 30 l pro m² angeschlossene versiegelte und abflusswirksame Fläche).

§ 3

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2008 in Kraft.

Anlage 1

Beitrags- und Gebührenverzeichnis zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 28.09.2010

Für die Bemessung der Beiträge und Gebühren nach der "Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung" gelten folgende Sätze:

Beiträge

Kanalanschlussbeitrag

Der Kanalanschlussbeitrag beträgt je Quadratmeter Veranlagungsfläche	7,08 €
bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 55,88 % des Beitrags:	3,96 €
bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 44,12 % des Beitrags:	3,12 €
- bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser:	50 %

Kleininleiterabgabe

Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner pro Jahr	17,90 €
---	----------------

Gebührensätze

Abwassergebühren

Die Gebühr für Schmutzwasser beträgt jährlich	
a) für die der Beitragspflicht des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes unterliegenden Abwassermengen	
vom 01.01.2008 – 31.12.2008	1,38 € je cbm
vom 01.01.2009 – 31.12.2009	1,44 € je cbm
ab 01.01.2010	1,45 € je cbm
b) für die restlichen Abwassermengen (Normalgebühr)	
vom 01.01.2008 – 31.12.2008	2,42 € je cbm
vom 01.01.2009 – 31.12.2009	2,48 € je cbm
ab 01.01.2010	2,51 € je cbm
Die Gebühr für Niederschlagswasser beträgt jährlich	
vom 01.01.2008 – 31.12.2008	0,96 € je qm
vom 01.01.2009 – 31.12.2009	0,99 € je qm
ab 01.01.2010	0,98 € je qm

Kleinkläranlagen

Die Gebühr für abgefahrenen Klärschlamm beträgt je Kubikmeter	15,97 €
--	----------------

Geschlossene Gruben

Die Gebühr für die ausgepumpte/abgefahrene Menge beträgt je Kubikmeter	15,97 €
---	----------------

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 28.09.2010 unter dem Tagesordnungspunkt 8 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 01.10.2010

Der Bürgermeister

Bernd Günther